

Kanton Schwyz

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **8 (1842)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Lehrerstand die verdiente Anerkennung und Unterstützung finde, übrigens durch Bescheidenheit der Jugend voranleuchte und sich niemals zu Absichten mißbrauchen lasse, die der Schule und der Bildung fremd sind.“ — Welcher Vernünftige wird nicht wollen, daß die Schule eine christliche sei? Obige Erklärung scheint vor- auszusetzen, es bestehe eine Partei, die eine nicht christliche Schule wolle; aber diese Voraussetzung erscheint uns nur als Folge einer übertriebenen, und deshalb nicht ganz hellen Parteian- sicht. Im Uebrigen ist auch der Begriff der Schule zu eng aufgefaßt. Die Schule ist nicht mehr die Anstalt, welche den Menschen bloß vom 6. bis 14. oder 15. Jahre bildet; sie ist vielmehr die Ge- samtheit aller geistigen Einflüsse unserer Zeit auf den Menschen, und umfaßt somit Alle, welche sich nicht außer dem Bereich dieser Einflüsse stellen wollen. Diese Bedeutung hat sich die Schule errungen und wird sie behalten. — Wenn sodann von der Be- scheidenheit der Lehrerschaft die Rede ist, so kommt Alles darauf an, was hier unter Bescheidenheit verstanden wird. Wir wollen der Sache absichtlich keinen schlimmen Sinn unterlegen. Aber wir können unser Befremden doch nicht bergen, daß man immer nur von der Lehrerschaft Bescheidenheit fordert; wir möchten gerne einmal vernehmen, daß die gleiche Forderung auch an andere Standesgenossen gestellt würde. Schon die ökonomische Lage der Lehrer muß sie vor der Unbescheidenheit bewahren, die man ihnen oft so gerne nachredet. — Endlich glauben wir auch nicht, daß sich der Lehrerstand habe mißbrauchen lassen, wie der ausgesprochene Wunsch anzudeuten scheint. Die Kämpfe, an denen er hie und da — oft wider seinen Willen — Theil nehmen muß, sind nun einmal ein Erbe der Vergangenheit, das wir nicht wegtilgen können, und müssen am Ende zu einem guten Ziele führen. Niemand kann davon ausgeschlossen werden, wenn seine Intelligenz und reine Absicht ihn dazu berufen.

Kanton Schwyz.

Schulorganisation. Es scheint, im Auslande habe man von dem Kanton Schwyz eine bessere Meinung als bei uns in der Schweiz selbst. Dies beweist folgender Artikel in der pädagogischen Revue (1841, Dezemberheft pag. 635). Dort ist zu lesen: „Seit dem Bestande des schwyzerischen Gemeinwesens weiß man, etwa die Helvetik und Mediationszeit ausgenommen, von

keinen durchgreifenden Bestimmungen über das Schulwesen. Dieser wichtige Zweig des modernen Staatslebens blieb der Gunst oder Ungunst des Zufalls und der Vereinzelung überlassen, bis endlich die Verfassung vom Jahr 1833 durch den Art. 16 dem „Staat die Sorge für die Bildung des Volkes“ auflegt. In Folge dessen ist diese Verbindlichkeit den Behörden wohl zu verschiedenen Zeiten ins Gedächtniß gerufen, allein von denselben nie verwirklicht worden. Die Gemeinden thaten unterdessen, so wie die Privaten, in Ermangelung höherer Mitwirkung und Leitung, was sie konnten; keine ließ ihre Jugend ohne Schulunterricht; Lesen, Schreiben und Rechnen wurde überall, wenn nicht im Sommer, doch wenigstens im Winter gelehrt; die Kinder wurden möglichst zum Besuch der Schule angehalten. Da aber an den meisten Orten die nöthigen Geldmittel fehlten und die Last auf den schulbesuchenden Personen und der Gegenwart beruhte; so hatten die Ermahnungen an die Aeltern nicht immer den erwünschten Erfolg. Wie wäre auch Leuten, deren dürftige Existenz durch Mangel an Erwerbsquellen und durch eine zahlreiche Familie erschwert wird, die Erlegung eines halbjährlichen Schulgeldes von 2 bis 10 Frkn. für jedes Kind und nebstdem die Anschaffung der nöthigen Lehrmittel zuzumuthen, wie es bisher fast in allen Gemeinden des Kantons Schwyz der Fall war. Und dennoch soll sich, wenn man dem Waldstätterboten (Nro. 44, 1841: „Schwyzerische Lichtbilder aus der Gegenwart“) Glauben beimessen darf, vor dem Erscheinen der Schulorganisation die Zahl der Schulkinder zu den Einwohnern des Kantons wie 1 : 9 heraus gestellt haben, ein für dieses Ländchen, und zwar unter diesen Umständen, gewiß sehr ehrenvolles Verhältniß. Die allgemeinste und wesentlichste Klage scheint aber in den diesfälligen amtlichen Berichten gewesen zu sein, daß die Kinder die Schule zu wenig anhaltend, zu kurze Zeit besuchen, und eine Anzahl öffentlicher und insbesondere Privatschulen — theils bei Abgang hinlänglicher Besoldung und Anstellungssicherheit des Lehrpersonals, theils in Ermangelung gehöriger Prüfung und zweckmäßiger Aufsicht desselben der genügenden Garantien für einen gedeihlichen Fortgang entbehrte. Der Schulen waren nicht nur viele, sondern auch von allen Klassen bis in das Lyzeum hinauf, mit Ausnahme der Industrie- und Kunstschulen, allein unter den verschiedensten Namen und zum Theil mit fremdartigen Lehrstoffen, und zudem ohne alle Einheit der Lehrweise. Unter den

Lehrern selbst war kein Zusammenwirken und Zusammenhalten; in ihren Bildungsmitteln waren dieselben bisher lediglich auf ihre eigenen Kräfte und auf ihre eigene Wahl beschränkt. — Derartigen Uebelständen abzuhelfen, glaubte der Gesetzgeber um so mehr unternehmen zu dürfen, als sich anderseits unter dem Volke für das Schulwesen ein guter Wille kund gab. Schwerlich wurden im Kanton Schwyz zu irgend einer Zeit mehr Schulhäuser errichtet, als in den letzten drei Jahren. Das von Lachen, einer Gemeinde von kaum 2000 Einwohnern, darf wenigstens auf 25000 Schw. Fr. geschätzt werden. — Die vom gr. Rathe, kraft der demselben verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse, ausgegangene Schulorganisation — dem Vernehmen nach größtentheils das Werk des Präsidenten des Erziehungs Rathes, des Herrn Alt-Bezirkslandammans Karl v. Schorno von Schwyz — nunmehr im Druck erschienen, besteht aus 112 §§. Zufolge derselben sollen in sämtlichen Gemeinden des Kantons Unter-, Mittel- und Wiederholungsschulen, und zwar Jahresschulen, für die Kinder vom 7. bis 15. Jahre einschließlic, und überdies in jedem der 7 Bezirke wenigstens eine Oberschule eröffnet werden, in denselben von geprüften oder patentirten Lehrern oder Lehrerinnen außer den Elementarfächern und der Religion, auch in der deutschen Sprache theoretisch und praktisch, namentlich mit Beziehung auf das Geschäftsleben, in der vaterländischen Geographie und Geschichte, in der höheren Rechnungslehre und Meßkunst, Buchhaltung, Naturlehre und Landwirthschaft u. s. w. (in Mädchenschulen auch weibliche Arbeiten); als Freifächer: im Zeichnen, Gesang, in der Musik, französischen und italienischen Sprache Unterricht ertheilt, armen Kindern die Lehrmittel unentgeltlich verabreicht, die Bücher vom Erziehungs Rath und zwar die des religiösen Unterrichts im Einverständniß mit den geistlichen Obern bezeichnet, überall Schulsonde geäufnet, die Schullokalen zweckmäßig eingerichtet, ein Kantonalenschulinspektor für die Ueberwachung und für die alljährliche Visitation der sämtlichen Volksschulen, so wie auch für die Leitung einer während der Ferien zu eröffnenden gemeinsamen Bildungsanstalt der Lehrer ernannt werden, diese Letztern überdies in einer Konferenz alljährlich zu freier Berathung ihrer Berufszwecke zu verkehren haben. — Dies sind die wesentlichen Bestandtheile der Schulorganisation, die mit eben so viel Umsicht als Freisinn und Umfassung bearbeitet ist. Sie schließt, wenn sie mit Geschick und Kraft durchgeführt und ge-

handhabt wird, eine große Zukunft in sich. Wir wünschen dem Kanton Schwyz Glück zu diesem vielversprechenden Ereigniß seiner Geschichte. Es wird vielleicht von einer spätern Zeit als die Krone seiner Gesetzgebung angesehen werden. Sachkenner werden mit unserem Urtheile übereinstimmen, wenn sie die gegebenen Verhältnisse zu würdigen wissen. — Schließlich bemerken wir noch, daß sowohl der Erziehungsrath des Kantons Schwyz (an der Zahl 16 Mitglieder), als die Gemeindschulräthe nur zum vierten Theil aus Geistlichen zu bestehen pflegen, und dieselben an gegenwärtiger Schulorganisation fördernd mitgewirkt haben." —

Kanton Graubünden.

Im Monat Januar d. J. starb in St. Gallen Herr J. Peter Hofang, von Tschappina in Graubünden, ehemals Geschäftsführer des reichen bündnerischen Handlungshauses Frizzoni in Bergamo. Derselbe hat mehrere Vermächtnisse hinterlassen, z. B. 1000 fl. für die evangelische Kantonschule in Chur. Sein ganzes übriges erworbenes Vermögen von etwa 70000 bis 80000 fl. bestimmte er für Errichtung einer bündnerischen Kantonal-Waisenanstalt.

Kanton Waadt.

Die Ausgaben des Staates für den öffentlichen Unterricht betragen 195812 Franken. Interessant ist eine Vergleichung derselben mit den übrigen Ausgaben. Dieselben sind: allgemeine Staatsverwaltung 140714 Fr., Justiz und Polizei 170447 Fr., Kantonalmilitär 103007 Fr., eidgenössisches Militär 38777 Fr., andere eidgenössische Ausgaben 10491 Fr., Straßenwesen 428348 Fr., Kulte 253133 Fr. — Für das Unterrichtswesen — und zwar für die Gemeinde- und Bezirksschulen (Collèges und Ecoles moyennes) verwenden die Gemeinden außerdem noch bedeutende Gelder, die in ihrer Gesammtheit die obige Summe wohl weit übersteigen.

Großherzogthum Baden.

Verordnung, den Schulunterricht der in den Fabriken beschäftigten Kinder betreffend. — In neuerer